

vernehmen oder ein Sachverständigengutachten beizuziehen, unbedingt zu befolgen. Unstatthaft ist es, bindende Weisungen darüber zu erteilen, wie das Ergebnis der Beweisaufnahme zu würdigen ist. Werden Weisungen zur Strafhöhe erteilt, ist darauf zu achten, daß dem erstinstanzlichen Gericht Raum für eine eigenständige Entscheidung bleibt, indem z. B. nur die zu beachtende unterste Grenze der neu auszusprechenden Strafe oder der Rahmen bestimmt wird, innerhalb dessen sie festzusetzen ist.

4. Die Vorschriften der §§ 242-244 erlangen für das zweitinstanzliche Urteil indes dann Bedeutung, wenn das Rechtsmittelgericht in der Sache selbst entscheidet. Die Urteilsformel ist in diesem Fall so zu gestalten, daß die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die anderen gerichtlichen Maßnahmen auf ihrer Grundlage verwirklicht werden können.

§304

Allgemeine Vorschriften

Für das Verfahren über den Protest und die Berufung gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechend.

Die **allgemeinen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren erster Instanz** gelten, soweit keine speziellen Vorschriften für das Rechtsmittelverfahren existieren. In Betracht kommen hauptsächlich der 1.-5. Abschn. des 4. Kap. (z. B. § 204 [Ladungsfrist],

§211 [Öffentlichkeit und Ausschluß der Öffentlichkeit], §221 [Beginn der Hauptverhandlung], §223 [Beweisanträge], § 236 [veränderte Rechtslage], § 239 [letztes Wort] und § 246 [Urteilsverkündung]).

Dritter Abschnitt Beschwerde

§305

Zulässigkeit^{1 2 3}

- (1) Die **Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in Verfahren erster Instanz erlassenen Beschlüsse zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.**
- (2) **Auch Verteidiger, Zeugen, Sachverständige, Geschädigte und andere Personen können gegen Beschlüsse, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.**
- (3) **Beschlüsse des Gerichts, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Beschlüsse über Verhaftungen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Arrestbefehle und Ordnungsstrafen sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.**

1.1. Die **Beschwerde** richtet sich gegen noch nicht rechtskräftige **Beschlüsse** des Gerichts im Verfahren **erster Instanz**. Zum Beschluß als gerichtliche Entscheidung vgl. Anm. 2. zu § 176. Die Vorschriften der §§305 ff. gelten nicht für Beschwerden gegen Maßnahmen der U-Organen oder des Staatsanwalts (vgl. §91). Zur Beschwerde gegen die Entscheidung über den Schadenersatz durch Urteil vgl. §310.

1.2. **Mit der Beschwerde anfechtbar** sind — diejenigen Beschlüsse des Gerichts oder des Richters, die durch die Regelungen der StPO oder anderer Rechtsvorschriften ausdrücklich für beschwerdefähig erklärt worden sind. Dazu gehören Beschlüsse über die Zurückweisung eines Antrags auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung (vgl. §81 Abs. 3); Haftbefehle